

# **Abfallgebührensatzung (AbfGS) des Kyffhäuserkreises**

Aufgrund der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 6 Abs. 3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. 2017, 246) und der Satzung des Kyffhäuserkreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsatzung – KrWS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in seiner Sitzung am 06.09.2018 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebühren
- § 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenbefreiung
- § 5 Gebühren bei der Anlieferung auf der Kompostierungsanlage Allmenhausen
- § 6 Einsammeln und Befördern von Elektro-/ Elektronikaltgeräten
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Entstehen der Gebührenschuld
- § 9 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 10 Vorauszahlung und Fälligkeit der Abfuhrgebühr
- § 11 Änderung und Ende der Gebührenschuld
- § 12 Billigkeitsmaßnahmen/Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kyffhäuserkreis (nachfolgend auch Landkreis) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises benutzt. Benutzer ist derjenige, der die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nutzt, indem er Abfälle dem Landkreis überlässt. Dies gilt auch für diejenigen, die Abfälle unzulässig behandeln, deklarieren, lagern oder ablagern.
- (2) Bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Bring- und Holsystem ist für die Gebühren nach § 3 dieser Satzung der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 9 KrWS Benutzer. Bei Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist neben den Anschluss- und Überlassungspflichtigen auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer.
- (3) Soweit der Gebührensschuldner der Eigentümer, die Wohnungseigentümergeinschaft oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.
- (4) Gebührensschuldner der Gebühr für den Erwerb und die Nutzung des Restabfallsackes oder des Laubsackes ist der Erwerber.
- (5) Gebührensschuldner im Falle der Selbstanlieferung ist der Anlieferer.
- (6) Der Gebührensschuldner für die Behältertauschgebühr ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige auf und für dessen Grundstück der Behältertausch erfolgt.
- (7) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für Wohnungs- oder Teileigentümer kann an den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft als Empfangsbevollmächtigten adressiert und gesandt werden.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) In der Grundgebühr, die von den privaten Haushaltungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung erhoben wird, sind die Kosten für folgende Leistungen enthalten, soweit diese bei der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen:
  - anteilige fixe Kosten für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls
  - anteilige fixe Kosten für das Einsammeln und Befördern des Bioabfalls
  - Kosten für die zweimalige kombinierte Abfuhr und Verwertung von Sperrmüll und Schrott aus privaten Haushaltungen
  - anteilige Kosten für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Verwerten von Elektro-/Elektronikaltgeräte
  - Kosten für die zweimalige Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen

- Kosten für das Einsammeln und Verwerten von Papier, Pappe und Kartona-  
ge
  - anteilige fixe Kosten der Kompostierungsanlage Allmenhausen für die Grün-  
und Bioabfallverwertung
  - Anteilige Kosten der Behältergestaltung für Rest- und Bioabfall
  - Anteilige Kosten für den Verwaltungsaufwand
  - Anteilige Kosten für die Nachsorge für stillgelegte und rekultivierte Deponien
- (2) Die Abfuhrgebühr für private Haushaltungen, die für die Entleerung der Restabfallbehältnisse erhoben wird, enthält die anteiligen variablen Kosten für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Behandlungskosten für Restabfall.
- (3) Die Abfuhrgebühr für andere Herkunftsbereiche, die für die Entleerung der Restabfallbehältnisse erhoben wird, enthält die Kosten - soweit diese bei der Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen - für das Einsammeln, Befördern und Behandeln von Restabfall, für das Einsammeln, Befördern und Verwerten/Beseitigen von Elektro-/ Elektronikaltgeräte und gefährlicher Abfälle, anteilig für die Behältergestaltung, für die Verwaltung, für die Nachsorge stillgelegter und rekultivierter Deponien.
- (4) Die Biotonnengebühr für private Haushaltungen, die für den Anschluss an die Bioabfallentsorgung und für die Entleerung der Biotonne erhoben wird, enthält die Kosten der Verwertung, soweit diese nicht in der Grundgebühr nach Abs. 1 enthalten sind.
- (5) Die Biotonnengebühr für andere Herkunftsbereiche, die für den Anschluss an die Bioabfallentsorgung und für die Entleerung der Biotonne erhoben wird, enthält die Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie der Verwertung.
- (6) Die Mietgebühr für private Haushaltungen und für andere Herkunftsbereiche, die für das Überlassen der Abfallbehältnisse erhoben wird, enthält die Kosten für die Bereitstellung und Überlassung der zugelassenen festen Abfallbehältnisse für das Holsystem.
- (7) Die Gebühr für den Restabfallsack, die für dessen Nutzung erhoben wird, enthält die anteiligen variablen Kosten für das Einsammeln und Befördern des Restabfalls sowie die Behandlungskosten für Restabfall.
- (8) Die Gebühr für den Laubsack, die für dessen Nutzung erhoben wird, enthält die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Verwerten.
- (9) Die Gebühr für die Selbstanlieferung an die Kompostieranlage Allmenhausen, die für deren Nutzung erhoben wird, enthält die variablen Kosten der Kompostieranlage für das Verwerten der Abfälle.
- (10) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen finden die jeweils geltenden Gebührensatzungen bzw. Entgeltbestimmungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage Anwendung.
- (11) Die Kosten für die Entsorgung von unzulässig behandelten, deklarierten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beinhalten die tatsächlichen Aufwendungen des Landkreises für das Sammeln, Befördern und Entsorgen dieser Abfälle.

- (12) Die Behältertauschgebühr, die für den Austausch weiterer Behälter erhoben wird, umfasst die Kosten für den Behältertausch.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenbefreiung**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für jede Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz 49,44 € pro Kalenderjahr. Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten oder meldepflichtigen Personen.
- (2) Der Landkreis kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Befreiung von der Grundgebühr nach Abs. 1 für eine Person, die im Landkreis meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich ständig oder überwiegend in einem anderen Landkreis aufhält und dort bereits Abfallentsorgungsgebühren entrichtet, zulassen. Der Anspruch auf Befreiung beginnt nach Einreichung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Soll der Anspruch zur Befreiung im Folgejahr nicht unterbrochen werden, muss ein erneuter Antrag mit Nachweis bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Landkreis gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung und damit verbundene Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Abfuhrgebühr für private Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der bereitgestellten und entleerten Müllgroßbehälter (MGB). Die Abfuhrgebühr beträgt für private Haushaltungen:
- |             |                     |
|-------------|---------------------|
| MGB 120 l   | 4,20 €/Entleerung   |
| MGB 240 l   | 8,40 €/Entleerung   |
| MGB 1.100 l | 38,50 €/Entleerung. |
- (4) Die Abfuhrgebühr für andere Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl, der Größe und der Häufigkeit der bereitgestellten und entleerten Müllgroßbehälter. Die Abfuhrgebühr beträgt für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen:
- |             |                     |
|-------------|---------------------|
| MGB 120 l   | 5,40 €/Entleerung   |
| MGB 240 l   | 10,80 €/Entleerung  |
| MGB 1.100 l | 49,50 €/Entleerung. |
- (5) Die Gebühr ab dem zweiten Behältertausch gemäß § 15 Abs. 5 S. 4 KrWS beträgt pro getauschten Behälter 13,00 €.
- (6) Die Biotonnengebühr für private Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Jahr 12,00 €. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt nur mit der jeweiligen gültigen Jahresmarke. Die Jahresmarke ist sichtbar auf die Mitte des Biotonnendeckels zu kleben.
- (7) Die Biotonnengebühr für Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Jahr 75,00 €. Die Abfuhr der Biotonne erfolgt nur mit der jeweiligen gültigen Jahresmarke. Die Jahresmarke ist sichtbar auf die Mitte des Biotonnendeckels zu kleben.

- (8) Die Mietgebühr für private Haushaltungen und für andere Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Kalenderjahr:
- |             |          |
|-------------|----------|
| MGB 120 l   | 2,40 €   |
| MGB 240 l   | 4,80 €   |
| MGB 1.100 l | 21,96 €. |
- (9) Die Gebühr für den Restabfallsack gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung beträgt 2,50 €/Sack.
- (10) Die Gebühr für den Laubsack gemäß § 3 Abs. 8 beträgt 1,00 €/Sack.
- (11) Die dem Landkreis für die Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle zu erstattenden Aufwendungen und Kosten richten sich nach dem Gewicht, dem Volumen oder der Stückzahl bzw. nach dem tatsächlichen angefallenen Aufwand.

## § 5

### Gebühren bei der Anlieferung auf der Kompostierungsanlage Allmenhausen

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 9 richtet sich nach dem Gewicht. Für Mengen über 100 kg werden je angelieferte 100 kg folgende Gebühren erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| ➤ Schreddergut   | 1,50 €/100 kg |
| ➤ Gras- und Rasenschnitt, Laub   | 3,00 €/100 kg |
| ➤ gemischte Pflanzenabfälle, Stroh- und Heureste   | 3,00 €/100 kg |
| ➤ Hecken- und Baumschnitt, Rindenabfälle   | 3,00 €/100 kg |
| ➤ Holzabfälle, Reinigungsrückstände von Getreide, organische Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, kompostierbare Verpackungen | 3,00 €/100 kg |
| ➤ unbehandeltes Bauholz, Wurzelstöcke  | 6,00 €/100 kg |

Für Mengen bis 100 kg werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

## § 6

### Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronikaltgeräten

Für das Einsammeln und Befördern zur Sammelstelle für jeweils 1 Stück je Geräteart aus privaten Haushaltungen pro Jahr und Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Darüber hinaus sind weitere Elektro- und Elektronikaltgeräte kostenfrei vom Abfallerzeuger- und besitzer an den Sammelstellen selbst anzuliefern.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

Jeder Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist verpflichtet, dem Landkreis jegliche gebührenrelevante Veränderung, insbesondere Zuzug, Wegzug, Todesfall, Geburt von Personen, Wechsel des Grundstückseigentümers oder Betriebsinhabers, innerhalb von einem Monat in Textform anzuzeigen. Geeignete Nachweise sind in Kopie beizufügen.

## **§ 8 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr, die Mietgebühr und die Biotonnengebühr für Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche entsteht erstmalig mit dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung anteilig für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jährlich jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für den Rest des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenschuld für die Abfuhrgebühr für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Es sind gemäß § 12 Abs. 7 ThürKAG Vorauszahlungen zu leisten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebührenschuld für den Restabfallsack und für den Laubsack entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Sackes an den Erwerber.
- (4) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen entsteht mit der Anlieferung und der Annahme.
- (5) Die Gebührenschuld für die Behältertauschgebühr entsteht mit der Annahme des Antrags auf Tausch weiterer Behältnisse im Kalenderjahr.
- (6) Der Erstattungsanspruch bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (7) Der Ausfall oder die Beeinträchtigung der Abfallentsorgung lässt die Gebührenschuld unberührt.

## **§ 9 Änderung und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Bei einer Änderung gebührenrelevanter Sachverhalte, insbesondere der Personenzahl, des Gebührenschuldners oder der Größe und Zahl der Abfallbehälter von privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen ändert sich die Gebührenschuld zum 1. des laufenden Monats, wenn die Änderungsmitteilung vor dem 15. des Monats erfolgt. Wenn die Änderungsmitteilung bis einschließlich dem 15. des Monats erfolgt, ändert sich die Gebührenschuld zum 1. des folgenden Monats für das verbleibende Kalenderjahr.

- (2) Die Gebührenschuld der Grundgebühr für private Haushaltungen, der Abfuhrgebühr, der Biotonnengebühr und der Mietgebühr, endet bei Abmeldung der Abfallentsorgung bzw. Einziehung der Abfallbehälter bis zum 1. des laufenden Monats, wenn die Anzeige bis einschließlich dem 15. des Monats erfolgt. Wenn die Anzeige nach dem 15. des Monats erfolgt, endet die Gebührenschuld mit Beginn des Folgemonats. Bei fehlender oder verspäteter Abmeldung besteht die Gebührenschuld fort.
- (3) Bei Gebühren, die nicht für die dauernde Inanspruchnahme der Abfallentsorgung zu entrichten sind (z. B. Behältertauschgebühr, Restabfallsack, Selbstanlieferung) endet die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung durch den Gebührenschuldner.

## **§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 erfolgt per Gebührenbescheid. Diese Gebühren werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zu einem Viertel der Gesamtsumme fällig.
- (2) Die Gebührenschuld für den Restabfallsack und für den Laubsack wird mit der Abgabe an den Erwerber fällig.
- (3) Die Gebührenschuld für die Selbstanlieferung von Abfällen wird mit der Anlieferung und der Annahme fällig.
- (4) Die Behältertauschgebühr wird mit der Annahme des Antrags auf Tausch weiterer Behältnisse fällig.
- (5) Der Erstattungsanspruch für die Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird mit der Entsorgung der Abfälle fällig.

## **§ 11 Vorauszahlung und Fälligkeit der Abfuhrgebühr**

- (1) Auf die Abfuhrgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen der Abfuhrgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr tatsächlich registrierten Entleerungen. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlung die Mindestentleerungen aufgrund des minimalen Vorhaltevolumens zum Ansatz gebracht.
- (2) Die Vorauszahlung der Abfuhrgebühr ist jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel der Gesamtsumme des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Endabrechnung der Abfuhrgebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Gebührenbescheid gemäß § 10 Abs. 1 auf Grundlage der tatsächlich registrierten Entleerungen. Im Ergebnis der Endabrechnung werden im ersten Quartal des Folgejahres zu viel gezahlte Gebühren verrechnet bzw. zu

wenig gezahlte Gebühren nacherhoben. Hinsichtlich der Fälligkeit wird auf § 10 Abs.1 verwiesen.

## **§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**

In besonderen Härtefällen ist der Landkreis berechtigt, die Gebühren zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kyffhäuserkreises vom 30.10.2008 (Beschluss-Nr. 2008/4/054) außer Kraft.

Sondershausen, den 04.10.2018  
Kyffhäuserkreis

Beschluss-Nr.: 2018/6/083

Hochwind  
Landrätin